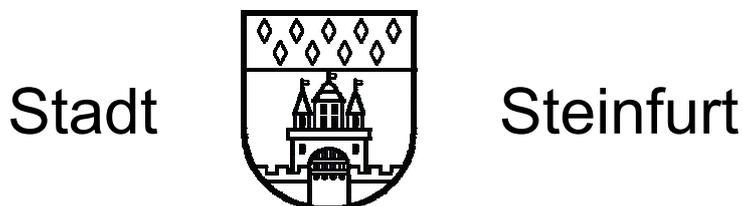


A m t s b l a t t



Ausgegeben am:

13. Juli 2004

Nr.: **20/2004**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
58	06.07.2004	Bebauungsplan Nr. 29 „Veltruper Kirchweg – West“ – 6. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 16.07.2004 bis 20.08.2004	176-179
59	06.07.2004	Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg – West“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 16.07.2004 bis 20.08.2004	180-184
60	06.07.2004	Bebauungsplan Nr. 48c „Steintorfeldmark“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 16.07.2004 bis 20.08.2004	185-188
61	06.07.2004	Bebauungsplan Nr. 4b „westlich Ochtruper Straße/nördlich Friedrich-Ebert-Straße“ – Aufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Aufhebungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)	189-192

- | | | | |
|----|------------|---|---------|
| 62 | 06.07.2004 | Bebauungsplan Nr. 4c „westlich Friedrich-Ebert-Straße/Meteler Stiege“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Bau-gesetzbuch (BauGB) | 193-196 |
| 63 | 06.07.2004 | Bebauungsplan Nr. 4a „südlich Hilgenstiege/westl. Friedrich-Ebert-Straße“ – 2. Änderung im Bereich der 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Bau-gesetzbuch (BauGB) | 197-200 |
| 64 | 06.07.2004 | Bebauungsplan Nr. 4b „westlich Ochtruper Straße/nördlich Friedrich-Ebert-Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Bau-gesetzbuch (BauGB) | 201-205 |
| 65 | 06.07.2004 | Bebauungsplan Nr. 9a „Nelkenweg“
der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Bau-gesetzbuch (BauGB) | 206-208 |
| 66 | 06.07.2004 | Bebauungsplan Nr. 10 „Sonnenschein“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Bau-gesetzbuch (BauGB) | 209-213 |
| 67 | 06.07.2004 | Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.09.1990
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Bau-gesetzbuch (BauGB) | 214-218 |
| 68 | 06.07.2004 | Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.03.1990
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Bau-gesetzbuch (BauGB) | 219-223 |
| 69 | 06.07.2004 | Bebauungsplan Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ – 6. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Bau-gesetzbuch (BauGB) | 224-227 |

- | | | | |
|----|------------|--|---------|
| 70 | 06.07.2004 | Bebauungsplan Nr. 64b „Flögemannesch/südlich Hachstiege“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) | 228-232 |
| 71 | 06.07.2004 | Bebauungsplan Nr. 12 „Laudamm“ sowie 1. Änderung – Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Teilaufhebungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) | 233-235 |
| 72 | 06.07.2004 | Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ sowie 2. Änderung – Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Teilaufhebungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) | 236-238 |
| 73 | 06.07.2004 | Bebauungsplan Nr. 43a „Baumgarten/Laudamm“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) | 239-243 |

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 29 „Veltruper Kirchweg – West“ – 6. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 16.07.2004 bis 20.08.2004

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 31.03.2004 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 „Veltruper Kirchweg/ West“ wird wie folgt geändert:

Die Straßenverkehrsfläche wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Straßenplanung festgesetzt. Die Abgrenzungen der Flächen für Gemeinschaftsgaragen, der Flächen für Versorgungsanlagen und der Grünflächen werden den Örtlichkeiten angepasst. Die Festsetzungen bezüglich der Geschossigkeiten im Änderungsbereich erfolgen über max. zulässige Vollgeschosse und Traufhöhen. Für den westlichen Teil des Änderungsbereiches werden zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt. Die Traufhöhe wird auf der südwestlichen Seite auf 3,0 m - 5,6 m und auf der nordöstlichen Seite auf 3,0 m - 3,7 m festgesetzt. Für den östlichen Änderungsbereich werden 3 Vollgeschosse und eine Traufhöhe von 2,8 m - 6,1 m festgesetzt. Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zwischen den verschiedenen Geschossigkeiten wird entlang der dortigen Grundstücksgrenze festgesetzt.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 372 in Richtung Osten durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 372 und 373 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks, weiter in Richtung Osten auf der nördlichen Grenze des Flurstücks 376 auf einer Länge von ca. 75 m; vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden abknickend auf das Flurstück 433; von dort in Richtung Osten auf den nordöstlichen Punkt des Flurstücks 433;

Südosten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südwesten der nördlichen Grenze des Flurstücks 264 folgend bis zum westlichen Punkt des Flurstücks 264;

Südwesten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordosten der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 415 folgend bis zum nordwestlichen Punkt des Flurstücks 372.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 33 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoß, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **16.07.2004 bis 20.08.2004** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 16.07.2004 bis 20.08.2004

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ wird wie folgt geändert:

Die im Bebauungsplan Nr. 48b dargestellten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Verbandsgewässer Nr. 910 des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Steinfurter Aa““ und „Entwässerungsgraben“ werden aufgehoben. Diese Flächen werden als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB bzw. als überbaubare/ nicht überbaubare Fläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB festgesetzt. Die Darstellung der geplanten Brücken als Grundstückszufahrt sowie die Festsetzungen zum Regenwasseranschluss an die vorhandenen Gräben für die angrenzenden Grundstücke werden aufgehoben. Die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt werden aufgehoben. Die textlichen Festsetzungen Nr. 15 und 16 werden aufgehoben, der Hinweis Nr. 4 der Planänderung angepasst.“

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Südosten:

Durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 257, 15, 16, 29, 28 und 27 in der Flur 40, weiter in Richtung Süden das Flurstück 307 in der Flur 40 durchschneidend auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 536 in der Flur 41, von dort durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 536, 535, 546, 541 und 532 in der Flur 41 bis zum südlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks, von dort in Richtung Südosten abknickend durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 348, 355 und 357 in der Flur 41 und der gedachten Verlängerung dieser Linie das Flurstück 562 in der Flur 41 durchschneidend auf die nordwestliche Grenze des Flurstücks 59 in der Flur 40, von dort in Richtung Süden durch die westliche Grenze des Flurstücks 59 in der Flur 40, die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 13 und 188 in der Flur 41, sowie den östlichen Grenzen der Flurstücke 226 in der Flur 41 und 160 in der Flur 40 bis zum südöstlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, von dort weiter in Richtung Süden auf einer Länge von ca. 1,5 m der östlichen Grenze des Flurstücks 74 in der Flur 40 folgend;

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Südwesten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten das Flurstück 74 in der Flur 40 durchschneidend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 212 in der Flur 41, weiter in Richtung Nordwesten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 212, 211, 210, 209, 208, 206, 205, 204 und 203 in der Flur 41 bis zum westlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, in Verlängerung dieser Linie die Flurstücke 202 und 65 in der Flur 41 durchschneidend zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 227 der Flur 41, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 227 und 199 in der Flur 41, bis zum südwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, von dort in Verlängerung dieser Linie das Flurstück 52 in der Flur 41 durchschneidend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 388 in der Flur 41, weiter durch die südliche Grenze des Flurstücks 388 in der Flur 41 und die nördliche Grenze des Flurstücks 392 in der Flur 41 bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 392 in der Flur 41;

Nordwesten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die Flurstücke 391 und 418 in der Flur 41 auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 385 in der Flur 41, den westlichen Grenzen der Flurstücke 385 und 287 in der Flur 41 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, in Verlängerung der Grenzlinie auf einer Länge von ca. 20 m in das Flurstück 418 in der Flur 41 von dort in Richtung Osten abknickend durch das Flurstück 290 in der Flur 41, auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 36 in der Flur 41, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 36 in der Flur 41, in nördliche Richtung abknickend durch die westliche Grenze des Flurstücks 478 in der Flur 41 auf einer Länge von ca. 55 m, in Verlängerung dieser Linie das Flurstück 562 in der Flur 41 durchschneidend auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 457 in der Flur 41, der westlichen Grenze des Flurstücks 457 in der Flur 41 folgend, in Verlängerung dieser Linie das Flurstück 307 in der Flur 40 durchschneidend bis zur nördlichen Grenze des letztgenannten Flurstücks;

Nordosten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südosten der nördlichen Grenze des Flurstücks 307 in der Flur 40 folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 19 in der Flur 40, von dort in Richtung Norden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 19 und 20 in der Flur 40, von dort in Richtung Osten abknickend durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 20, 21, 22, 23 und 456 in der Flur 40, von dort in Richtung Norden abknickend durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 16, 15 und 257 in der Flur 40, von dort in Richtung Osten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 257 in der Flur 40 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Änderungsbereich ist im als Anlage beigefügten Übersichtsplan M.: 1 : 5.000 dargestellt.*

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 12.05.2004

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoß, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **16.07.2004 bis 20.08.2004** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48c „Steintorfeldmark“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 16.07.2004 bis 20.08.2004

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 48c „Steintorfeldmark“ wird wie folgt geändert:

Die im Bebauungsplan Nr. 48c dargestellten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses – vorhandene Gräben – werden aufgehoben und als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Darstellung der geplanten Brücken als Grundstückszufahrt sowie die Festsetzungen zum Regenwasseranschluss an die vorhandenen Gräben für angrenzende Grundstücke werden aufgehoben. Die textlichen Festsetzungen Nr. 15 und 16 werden aufgehoben, der Hinweis Nr. 4 wird der Planänderung angepasst.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Süden:

Vom nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 304 in der Flur 40, in Richtung Westen das Flurstück 306 in der Flur 40 durchschneidend auf die östliche Grenze des Flurstücks 453 in der Flur 40, weiter in Richtung Südwesten durch die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 453 in der Flur 40 sowie die östlichen Grenzen der Flurstücke 452 und 455, weiter in Richtung Westen durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 456, 23, 22, 21 und 20 der Flur 40, von dort in Richtung Süden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 20 und 19 in der Flur 40, von dort in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 307 in der Flur 40 bis auf eine Länge von ca. 4,00 m hinter dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 11 in der Flur 40, von dort rechtwinklig abknickend durch das Flurstück 307 auf den nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 457 in der Flur 41, den westlichen Grenzen der Flurstücke 457 und 478 in der Flur 41 in Richtung Süden folgend und dabei das Flurstück 562 in der Flur 41 durchschneidend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 478 in der Flur 41, von dort in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 36 in der Flur 41, weiter in einer Verlängerung dieser Linie von ca. 19 m durch das Flurstück 290 in der Flur 41 bis auf das Flurstück 418 in der Flur 41 (südliche Fahrbahnkante der B 54);

Westen und Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordosten im Wesentlichen der südlichen Fahrbahnkante der B 54 folgend durch die Flurstücke 418 in der Flur 41, 208, 174, 206 und 182 in der Flur 53 sowie auf dem Flurstück 207 in der Flur 53 auf einer Länge von ca. 21 m;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden abknickend auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 206 in der Flur 40, weiter durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 206 und 306 in der Flur 40 bis auf den nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 304 in der Flur 40.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Änderungsbereich ist im als Anlage beigefügten Übersichtsplan M.: 1 : 5.000 dargestellt.*

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

* Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 12.05.2004

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoß, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **16.07.2004 bis 20.08.2004** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4b „westlich Ochtruper Straße/ nördlich Friedrich-Ebert-Straße“ – Aufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Aufhebungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 4b „westlich Ochtruper Straße/ nördlich Friedrich-Ebert-Straße“ soll hiermit aufgehoben werden.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Nordosten:

Durch den südlichen Grenzverlauf der Ochtruper Straße;

Südosten:

durch den östlichen Grenzverlauf der Friedrich-Ebert-Straße;

Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstücks 316 der Flur 41 die Friedrich-Ebert-Straße in Verlängerung querend;

Westen:

durch den östlichen Grenzverlauf der Straße Ruhenhof bis zur geplanten Einmündung der umverlegten Hilgenstiege und weiter entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 397 und die Trasse der alten Hilgenstiege (*Flurstück 396*) querend. Von hier westwärts abknickend entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 396 bis zum Schnittpunkt mit der Dieselstraße (*Flurstück 377*) sämtliche in der Flur 41;

Nordenwesten:

durch den südlichen Grenzverlauf der Dieselstraße.

Die genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich ist außerdem im als Anlage beigefügten Plan M.: 1 : 2.000 dargestellt.* Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist durchzuführen. Die Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB ist zu veranlassen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 12.05.2004

Der o. a. Aufhebungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4c „westlich Friedrich-Ebert-Straße/ Meteler Stiege“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 4c „westlich Friedrich-Ebert-Straße/ Meteler Stiege“ wird gemäß § 2 (4) BauGB wie folgt geändert:

Für den Bereich der Flurstücke 78 und 464 der Flur 41, Gemarkung Burgsteinfurt, an der Meteler Stiege gelegen, wird die bisherige Festsetzung „Gewerbegebiet“ geändert in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“.

Es wird bestimmt, dass die Flurstücke nur für Zwecke der Logistik (Anlieferung und Lager) in Verbindung mit der Hauptnutzung auf den nördlich angrenzenden Sondergebietsflächen genutzt werden dürfen.

Der Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt dargestellt.*

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 24.04.2002

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4a „südlich Hilgenstiege/ westl. Friedrich-Ebert-Str.“ - 2. Änderung im Bereich der 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 4a „südlich Hilgenstiege/ westlich Friedrich-Ebert-Straße“, Stadtteil Burgsteinfurt wird gem. § 2 (4) BauGB wie folgt geändert:

Die im Bereich östlich der Einmündung der Straße Ruhenhof in die Dieselstraße gelegene als „Gewerbegebiet“ ausgewiesene Teilfläche wird als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ abgeändert festgesetzt.

Zusätzlich werden hier die Ausweisung einer Fläche für Stellplätze, die Festsetzungen zur Freiraumgestaltung und zur verkehrlichen Erschließung neu festgesetzt sowie ein geringfügiger Teil der bislang als öffentliche Verkehrsfläche geplanten Einmündung der Hilgenstiege in die Straße Ruhenhof aufgegeben und in die Sondergebietsfläche einbezogen.

Der Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt dargestellt.
Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 12.05.2004

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4b „westlich Ochtruper Straße/ nördlich Friedrich-Ebert-Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4b „westlich Ochtruper Straße/ nördlich Friedrich-Ebert-Straße“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Nordosten:

Durch den südlichen Grenzverlauf der Ochtruper Straße;

Südosten:

durch den östlichen Grenzverlauf der Friedrich-Ebert-Straße;

Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstücks 316 der Flur 41 die Friedrich-Ebert-Straße in Verlängerung querend;

Westen:

durch den östlichen Grenzverlauf der Straße Ruhenhof bis zur geplanten Einmündung der umverlegten Hilgenstiege und weiter entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 397 und die Trasse der alten Hilgenstiege (*Flurstück 396*) querend. Von hier westwärts abknickend entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 396 bis zum Schnittpunkt mit der Dieselstraße (*Flurstück 377*) sämtliche in der Flur 41;

Nordenwesten:

durch den südlichen Grenzverlauf der Dieselstraße.

Die genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich ist außerdem im als Anlage beigefügten Plan M.: 1 : 2.000 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.*

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Der Bebauungsplanentwurf ist aufzustellen. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 12.05.2004

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 9a „Nelkenweg“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.06.2004 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Nelkenweg“ beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Süden:

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 618 in westliche Richtung durch die nördliche Grenze des Flurstücks 78 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6;

Westen:

vom letztgenannten Punkt der westlichen Grenze des Flurstücks 6 in nördliche Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt dieser Parzelle;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in östliche Richtung durch die südliche Grenze des Flurstücks 421 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 618;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in südliche Richtung durch die östliche Grenze des Flurstücks 618 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieser Parzelle.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 31 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9a ist im beigefügten Planausschnitt eindeutig dargestellt.*

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 12.05.2004

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 10 „Sonnenschein“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.11.2001 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 10 „Sonnenschein“ wird gemäß § 2 (4) BauGB wie folgt geändert:

Für das im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 gelegene Areal der ehemaligen Firma Steinfurter Eisenwerk ist beabsichtigt, die bisherige Festsetzung „Industriegebiet“ zu ändern in die Festsetzung „Gewerbegebiet“.

Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist beabsichtigt, die Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Post“ zu ändern in die Festsetzung „Gewerbegebiet“.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die Straßenmitte der Meteler Stiege (*Flurstück 9 tlw.*);

Osten:

durch die westliche Grenze der Bahnstrecke Münster – Gronau (*Flurstück 214 tlw., 211, eine direkte Verbindungslinie der nördlichen und südlichen Teilflächen des eingeschnürten Teils des Flurstücks 212 verlängert bis zur Straßenmitte der Straße Sonnenschein*);

Süden:

durch die Straßenmitte der Straßen Sonnenschein des Flurstücks 65;

Westen:

durch die östliche Grenze der Straße Schlatkamp (*Flurstück 104 und 20 tlw.*) einschließlich einer direkten Verlängerungslinie bis zur Straßenmitte der Straße Sonnenschein. Weiter die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 92, 93 und 23 sowie die östlichen Grenzen der Flurstücke 23, 24, 180, 181, 182 und deren direkter Verlängerung bis zur Straßenmitte der Meteler Stiege.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 42, Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Flurkartenausschnitt M.: 1 : 2.000 geometrisch eindeutig dargestellt.*

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind zu veranlassen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 21.11.2001

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.09.1990
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.09.1990

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.12.2000 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof“, der vom Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 05.09.1990 gefasst wurde, wird hiermit wieder aufgehoben.“

2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.12.2000 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

Zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung und Erschließung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Durch die Verlängerung der westlichen Straßengrenze der Gerichtstraße über die Bahnhofstraße bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstückes 362; die nördliche Grenze sowie die westliche Grenze des Flurstücks 362 folgend, nach 30,00 m abknickend eine parallele Linie zur Bahnhofstraße durch die Flurstücke 362 und 6 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 9, die westliche Grenze der Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13; die südliche Grenze des Flurstückes 13, die Friedrich-Hofmann-Straße in Verlängerung der westlichen Grenze der Moltkestraße querend, die südliche Grenze der Moltkestraße ostwärts bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 187 die östliche Grenze des Flurstücks 187 die Rohdewaldstraße querend, die südliche Grenze der Rohdewaldstraße westwärts, die westlichen Grenzen der Flurstücke 160, 108, 335, 232, 110, 111, rechtwinklig abknickend die westliche Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 111 bis annähernd zur westlichen Grenze des Flurstücks 387, von hier südwärts abknickend bis zu einem Schnittpunkt, der um ca. 2,50 m verlängerten nördlichen Grenze der Schlietenstraße, die nördliche Grenze der Schlietenstraße ostwärts, diese querend mittels einer diagonalen Linie vom östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 353 zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 126, die westlichen Grenzen der Flurstücke 127, 236, 394, die nördliche, nordöstliche und die südöstliche Grenze des Flurstückes 393.

Sämtliche Flurstücke liegen in der Flur 18, Gemarkung Burgsteinfurt.

Süden:

Durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 509 und 506 (*Brückenwiderlager nördliche Grenze der Leerer Straße*) die nordöstliche und nördliche Grenze der Graf-Ludwig-Straße einschl. des nördlichen Teil des Flurstücks 320 bis in die Einmündung des sog. Ascheweges, Flurstück 118, Flur 37, Gemarkung Burgsteinfurt.

Westen:

Durch eine parallele geplante Grenzlinie ca. 1,00 m westlich der Ostgrenze des Ascheweges, Flurstück 118, Flur 37, abknickend von der Graf-Ludwig-Straße bis ca. 20,00 m nordwestlich der südlichen Grenze der Eichendorffstraße im Flurstück 359 (*Bereich des Rampenbeginns der Fußgängerbrücke*), Flur 38, Gemarkung Burgsteinfurt.

Norden:

Durch eine geplante nördliche Grenze der über die Schienenstrecke Münster – Gronau verlängerten Eichendorffstraße in den Flurstücken 260 und 264, bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 246, die südliche Grenze der Goldstraße ostwärts bis zur Straßeneinmündung der ehem. Ladestraße, von hier nordwärts entlang der verlängerten östlichen Grenze des Flurstücks 250 die Goldstraße querend (*alle Flurstücke liegen in der Flur 39, Gemarkung Burgsteinfurt*). Danach ostwärts abknickend die nördliche Grenze der Bahnhofstraße (*Flurstück 382, Flur 18, Gemarkung Burgsteinfurt*) bis zur Einmündung der Gerichtstraße.

Der Geltungsbereich ist außerdem in dem der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Plan im ungefähren Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.*

Der Bebauungsplanentwurf ist aufzustellen. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 20.12.2000

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.03.1990
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.03.1990

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.02.2001 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße/ Süd“, der vom Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 07.03.1990 gefasst wurde, wird hiermit wieder aufgehoben.“

2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.02.2001 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung und Erschließung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße/ Süd“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße/ Süd“ wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die West- bzw. Südseite der Friedrich-Ebert-Straße; durch die Westseite der Goldstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Brückenstraße; durch die Südseite der Brückenstraße zwischen der Bahnstrecke Coesfeld-Rheine und der Goldstraße;

Osten:

durch die Ostseite der Bahnstrecke Coesfeld – Rheine sowie die östliche Grenze des Flurstücks 267 (*gepl. Rad- und Fußweg*) verlängert bis zur Südseite der Bahnhofstraße;

Süden:

durch die Südseite der Bahnhofstraße und Goldstraße; durch die Nordseite der geplanten Straßeneinmündung/ Schienenübergang verlängerte Eichendorffstraße (*ein geplanter Grenzverlauf von der Goldstraße bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 310 im Bereich der Anrampung der Fußgängerbrücke*)

Westen:

durch die Südwestseite der Bahnstrecke Münster – Gronau (*-Enschede*); durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 110 und deren westliche Verlängerung die Bahnstrecke querend.

Sämtliche genannten Flurstücke liegen in der Flur 39, Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich ist außerdem in dem der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügten Plan im ungefähren Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.*

Der Bebauungsplanentwurf ist aufzustellen. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 21.02.2001

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ – 6. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.05.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ wird gemäß § 2 (4) BauGB wie folgt geändert:

Für den Bereich der Flurstücke 561, 541, 584 und 585, Flur 30, Gemarkung Burgsteinfurt, an der Johanniterstraße gelegen, wird die bisherige Festsetzung „Gewerbliche Bauflächen“ geändert in „Allgemeines Wohngebiet“.

Der Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt dargestellt.*

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 29.05.2002

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 64b „Flögemannsesch/ südlich Hachstiege“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64b „Flögemannsesch-West“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 189, 197 (*Straßenfläche Am Haggarten*), von hier eine parallele Grenzlinie im Abstand von 5,00 m zu den westlichen Grenzen der Flurstücke 166, 167, 168 und 169, der Flur 36;

Süden:

durch die nördliche Grenze des Flurstücks 184 (*Straßenfläche Flögemannsesch*) weiter durch eine gedachte Verlängerung dieser Grenze von ca. 5,00 m durch das Flurstück 46 bis zur östlichen Grenze der künftigen Fläche der Lärmschutzmaßnahme, von hier nach Norden abknickend um die Breite der Fläche der Lärmschutzmaßnahme, wieder abknickend westwärts eine parallele Grenzlinie zur nördlichen Grenze des Flurstücks 43 (*Markenweg*) bis zur östlichen Grenze der künftigen Fläche der Lärmschutzmaßnahme der geplanten „westlichen Entlastungsstraße“ der Flur 36;

Westen:

durch die östliche Grenze der künftigen Fläche der Lärmschutzmaßnahme der geplanten „westlichen Entlastungsstraße“ im Bereich des Flurstückes 195, der Flur 36;

Norden:

durch die südliche Grenze der Flurstücke 139, 138 der Flur 36 sowie der Flurstücke 266, 267 der Flur 38, weiter die westliche Grenze des Flurstückes 278 sowie die südlichen Grenzen der Flurstücke 278, 369 und 298 der Flur 38.

Alle Flurstücke bzw. Flure liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich ist im als Anlage beigefügten Plan M.: 1 : 2.000 dargestellt.*

Der Planentwurf ist aufzustellen. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 12.12.2001

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 12 „Laudamm“ sowie 1. Änderung – Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Teilaufhebungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 12 „Laudamm“ und seine 1. Änderung werden gem. § 2 (4) BauGB für die Parzellen Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 15, Flurstücke 122, 123, 124, 125 und 126 aufgehoben.

Der Bereich der Teilaufhebung ist im beigefügten Planausschnitt M.: 1:1.000 dargestellt.*

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB ist zu veranlassen.

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 12.05.2004

Der o. a. Teilaufhebungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ sowie 2. Änderung – Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Teilaufhebungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ und seine 2. Änderung werden gem. § 2 (4) BauGB für die Parzellen Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 17, Flurstücke 177, 178, 188, 258, 259, 260, 261 und 262 tlw. aufgehoben.

Der Bereich der Teilaufhebung ist im beigefügten Planausschnitt M.: 1:2.000 dargestellt.*

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 12.05.2004

Der o. a. Teilaufhebungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 43a „Baumgarten/ Laudamm“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten Erschließung und Bebauung des Bereiches „Baumgarten“ im Stadtteil Burgsteinfurt wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43a „Baumgarten/ Laudamm“ beschlossen. Der Bebauungsplan enthält auch gestalterische Festsetzungen gem. § 86 BauO NW.“

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 17, Flurstück 178 in Richtung Osten bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 17, Flurstück 49, von dort in Richtung Norden abknickend der östlichen Grenze des letztgenannten Flurstücks auf einer Länge von ca. 28 m folgend, von dort in Richtung Osten abknickend auf einer Länge von ca. 38 m (*bis zur Nutzungsgrenze*), vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden auf die nördliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 261, von dort in Richtung Osten der Grenze des Flurstücks folgend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 17, Flurstück 261;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die östliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 261, die westliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 224, die östliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 259, die östliche und südliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 258, einen Teil der östlichen Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 260, die östliche und südliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 188 und die östlichen Grenzen der Parzellen Flur 15, Flurstücke 122 und 123 bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 15, Flurstück 123;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch die südlichen Grenzen der Parzellen Flur 15, Flurstücke 123 und 125 bis zum südwestlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 15, Flurstück 125;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die westlichen Grenzen der Parzellen Flur 15, Flurstücke 125 und 126 sowie die westliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 178 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 17, Flurstück 178.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43a ist im beigefügten Planausschnitt M.: 1 : 2.000 eindeutig dargestellt.*

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 12.05.2004

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Juli 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk.

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter